

GR Mag. Thomas Goritschnig

Entsandtes Mitglied der Kärntner Volkspartei
im Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe

BMBF

Präsidium des Nationalrates

Per Mail an Adresse: begutachtung@bmbf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016)

STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf des „Schulrechtspakets 2016“, gebe ich nachfolgende Stellungnahme ab:

Artikel 1

Änderung des Schulorganisationsgesetzes

„Organisationsform“

(Grundsatzbestimmung) In § 12 Abs. 3 wird die Wendung „Abs. 1 bis 2a“ durch die Wendung

„Abs. 1 und 2a“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung über die Organisationsform gemäß Abs. 2 ist dem Schulforum oder der Schulleitung nach Anhörung des Schulforums zu übertragen, wobei die Anhörung oder die Zustimmung des Schulerhalters, des Landesschulrates und der zuständigen Schulbehörde des Landes vorgesehen werden kann.“

Geprägt durch die ländliche Struktur gibt es in Kärnten es eine große Anzahl kleinerer Schulstandorte mit Abteilungsunterricht (Unterricht mehrerer Schulstufen in einer Klasse). Von den insgesamt 246 Volksschulstandorten inklusive Exposituren haben 22 Standorte 1 Klasse (Abteilungsunterricht mit 4 Schulstufen), 44 Standorte 2 Klassen (Abteilungsunterricht mit 2 Schulstufen) und 23 Standorte 3 Klassen. (Abteilungsunterricht mit mehreren Schulstufen). Zusätzlich gibt es u.a. an der VS St.Veit oder an der VS Bad St. Leonhard reformpädagogische Mehrstufenklassen. Grundsätzlich kann man hier aus der Erfahrung schließen, dass diese Form des Unterrichts einen höheren Ressourceneinsatz erfordert. Die Stärkung und der Ausbau der Autonomie am Schulstandort im Bereich der Schulorganisation ist begrüßenswert, die finanziellen Auswirkungen sollten im Finanzausgleich Berücksichtigung finden. Die Länder und vor allem auch ländliche Gemeinden im alpinen Raum mit geringer Bevölkerungsdichte und schwacher Finanzkraft, wie auch der Südkärntner Raum, sollten finanziell in die Lage versetzt werden, geeignete und qualitätssichernde Rahmenbedingungen auch im Bildungsbereich bereitzustellen. Im Rahmen des Kärntner Schulstandortkonzeptes hat sich die Kärntner Landesregierung als Mindestanfordernis zur Stärkung der notwendigen Infrastruktur im Ländlichen Raum dazu bekannt, mindestens einen Volksschulstandort pro Gemeinde jedenfalls aufrechtzuerhalten.

Artikel 9

Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Hiebei sind die Kinder persönlich vorzustellen und allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zur Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt wurden, vorzulegen.“

2. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Eine gute Kooperation zwischen Kindergarten und Schule ist zu begrüßen, da dies jedem Kind einen optimalen Übertritt ermöglicht. Zur Anforderung an Eltern allfällige Dokumentationsunterlagen des Kindergartenbesuchs vorzulegen sei angemerkt, dass kein noch so detaillierter Lernentwicklungsbericht oder ein unkommentierter Rasterbogen ausreichend Auskunft über ein Kind geben kann. Ein Gespräch zwischen Elementarpädagoginnen und Lehrerinnen (und auch Eltern) erscheint hier zielführender. Zur Bewältigung des Nahtstellenbereichs Kindergarten und Schule sollte in Richtung der Länder verstärkt motivatorischer Anstoß gegeben werden, eine persönliche Zusammenarbeit der beiden Bildungseinrichtungen zu forcieren und die entsprechenden Ressourcen in einer 15a Vereinbarung in gegebenem Maße zur Verfügung stellen unter besonderer Berücksichtigung der privaten und zweisprachigen Kindergärten.

Artikel 10

Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten

Das Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1 wird die Wendung „das die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache an Volks- und Hauptschulen besitzt“ durch die Wendung „das die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache an Volksschulen, an Hauptschulen oder an Neuen Mittelschulen besitzt“ ersetzt.

Die inhaltliche Anpassung an die korrespondierende jüngere Bestimmung des § 16 Abs. 1 des Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland berücksichtigt die geltenden gesetzlichen Regelungen im Kärntner Minderheiten-Schulgesetz unzureichend. Um eine Qualitätsverminderung auszuschließen bedarf es einer genauen Definition des Terminus „Organ der Schulaufsicht“. In den burgenländischen Bestimmungen werden stattdessen Fachinspektoren namentlich erwähnt, aus den Erläuterungen zum BGBl. I Nr. 48/2014 geht hervor, dass damit Pflichtschulinspektoren (ehemals Bezirksschulinspektoren) gemeint sind. Im Gegensatz zur burgenländischen Version werden die Anforderungen für Landesschulinspektoren explizit im §32 (3) Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geregelt.

Mit freundlichen Grüßen,
Thomas Goritschnig eh.